

Information - Antrag - Einkommen - Bescheinigung



Bayerisches Landeserziehungsgeld

Liebe Eltern,

Freiräume zu schaffen, in denen junge Eltern ihr Familienleben eigenständig gestalten können, ist ein Grundanliegen bayerischer Familienpolitik. Bei der Entscheidung, wie Familie, Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in Einklang gebracht werden können, wissen Familien selbst am besten, was für sie gut und was für sie machbar ist.

Mit dem Bayerischen Landeserziehungsgeld wollen wir den großen Beitrag honorieren, den Sie durch Ihre Erziehungsarbeit für unsere Gesellschaft leisten.

Bayern zahlt als eines von drei Bundesländern bereits seit 1989 ein eigenes Landeserziehungsgeld. Im Gegensatz zum Elterngeld ist das Landeserziehungsgeld eine vom Familieneinkommen abhängige Leistung. Durch die Staffelung nach Kinderzahl werden Familien mit mehreren Kindern besonders gefördert.

Genauere Hinweise finden Sie im Antragsformblatt und im Informationsteil auf den nächsten Seiten.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute.

Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

WICHTIGER HINWEIS

Anders als das Elterngeld ist das Landeserziehungsgeld keine Entgeltersatzleistung und von der Unterschreitung gewisser Grenzen für das Familieneinkommen abhängig. Um Ihnen ein unnötiges Ausfüllen der Formulare zu ersparen, finden Sie in diesen Unterlagen ein Berechnungsschema (ergänzt durch ein Berechnungsbeispiel), mit dem Sie eine erste Vorberechnung durchführen können. Damit ermöglichen wir Ihnen eine Prüfung, ob für Sie Landeserziehungsgeld in Frage kommt.

Bitte beachten Sie auch, dass die maßgebliche Früherkennungsuntersuchung Ihres Kindes nachzuweisen ist (siehe Nr. 5).

Dauer und Höchstbeträge des Landeserziehungsgeldes

Das Landeserziehungsgeld wird

- für das **erste Kind** für **maximal sechs Monate**
- ab dem **zweiten Kind** für **zweiß Monate**

und längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Das monatliche Landeserziehungsgeld beträgt

• für das erste Kind	höchstens 150 Euro
• für das zweite Kind	200 Euro
• ab dem dritten Kind	300 Euro

und ist **einkommensabhängig**.

Ausführungen zur Reihenfolge der Kinder finden Sie unter Nr. 20.

Antrag

Das Landeserziehungsgeld ist **schriftlich** zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ab dem Beginn des neunten Lebensmonats des Kindes gestellt werden. Das Landeserziehungsgeld wird rückwirkend nur für die **letzten drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

• Geburt des Kindes	16.10.2012
• Beginn des Landeserziehungsgeldes ab 13. Lebensmonat	16.10.2013
• Antragseingang	26.02.2014
• Anspruchsbeginn	16.11.2013

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig!

In **Adoptions- und Adoptionspflegefällen** tritt an die Stelle des Geburtstages der Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person (soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Kalenderjahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen).

1 Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird

Die Geburtsurkunde für das Kind ist nur beizufügen, soweit sie nicht bereits beim Antrag auf Elterngeld eingereicht wurde.

Bei **Mehrlingsgeburten** besteht für jedes Kind ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld. Es genügt das Ausfüllen eines Antragsformulars; die Angaben gelten für alle Mehrlinge.

Für Adoptions- oder Adoptionspflegekinder ist die Bestätigung des Jugendamtes bzw. der Adoptionsvermittlungsstelle über die Haushaltsaufnahme beizufügen.

2 Angaben zu den Eltern

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für den Antragsteller und den anderen Elternteil erforderlich, wenn die Eltern in einer ehelichen/eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben.

Aus dem Wohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers ergibt sich die zuständige Regionalstelle. **Örtlich zuständig** ist in der Regel die **Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)**, in dessen Regierungsbezirk sich der **Wohnsitz** oder **gewöhnliche Aufenthalt** befindet (siehe Seite 8).

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich Anspruch auf Landeserziehungsgeld wie deutsche Staatsangehörige (Ausnahme: Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt).

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Landeserziehungsgeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. Weisen Sie bitte Ihr Aufenthaltsrecht nach (z.B. Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel).

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Landeserziehungsgeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 oder § 104a AufenthG erteilt wurde.
Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Landeserziehungsgeld besteht nur, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig beantragt und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Landeserziehungsgeld.

Ausländisches Arbeitsverhältnis

Steht einer der Elternteile in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Diese werden auf das Landeserziehungsgeld angerechnet und schließen dieses insoweit aus.

Familienstand der Antragstellerin/des Antragstellers

Für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes sind die Familienvorverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

3

Landeserziehungsgeld als Anschlussleistung

Das Landeserziehungsgeld wird **im Anschluss** an das Elterngeld gezahlt und kann frühestens ab dem 13. Lebensmonat des Kindes, jedoch nicht vor dem Ablauf des letzten Auszahlungsmonats des Elterngeldes beansprucht werden. Maßgeblich ist die letzte Zahlung, unabhängig davon, welcher Elternteil diese erhält bzw. erhalten hat. Dies gilt auch für den verlängerten Auszahlungszeitraum.

Beispiel:

- Elternteil 1 bezieht Elterngeld für den 1. bis 7. Lebensmonat des Kindes
- Elternteil 2 bezieht Elterngeld mit Verlängerungsoption für den 1. bis 14. Lebensmonat des Kindes
- Elternteil 1 beansprucht Landeserziehungsgeld
- ▶ Landeserziehungsgeld beginnt mit dem 15. Lebensmonat des Kindes

Das Landeserziehungsgeld wird längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes gezahlt. Bei angenommenen Kindern und Kindern in Adoptionspflege endet der Anspruch spätestens mit Vollendung des neunten Lebensjahres. Wird die **Verlängerungsoption** in Anspruch genommen, kann sich **ab dem zweiten Kind** die Leistungsdauer des Landeserziehungsgeldes verkürzen.

Beispiel:

- Letzter Auszahlungsmonat Elterngeld: 28. Lebensmonat des Kindes
- Anspruch vom 29. Lebensmonat bis zum 36. Lebensmonat des Kindes
- ▶ Damit besteht nur für acht Monate und nicht für die mögliche Höchstdauer von zwölf Monaten Anspruch auf das Landeserziehungsgeld

Sollte sich bei Ihnen der Auszahlungszeitraum **über den 24. Lebensmonat** des Kindes hinaus erstrecken, prüfen Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse sorgfältig, ob eine Änderung für Sie von Vorteil sein kann. Bitte beachten Sie jedoch, dass eine Änderung der Verlängerungsoption nur für die Zukunft möglich ist.

Wurde das Elterngeld nicht in Bayern bezogen, fügen Sie bitte die entsprechenden Bescheide der zuständigen Elterngeldstelle bei.

4

Bezugszeitraum/Berechtigtenbestimmung

Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner gleichzeitig die Anspruchsvoraussetzungen, ist das Landeserziehungsgeld demjenigen zu zahlen, den sie zum Berechtigten bestimmen. Die Eltern können den möglichen Anspruchszeitraum auch untereinander aufteilen. Einzelne Abschnitte müssen mindestens einen Lebensmonat des Kindes umfassen. Mit einer Erklärung oder Unterschrift bestätigt der andere Elternteil oder Lebenspartner, dass er mit der Inanspruchnahme des Landeserziehungsgeldes durch den antragstellenden Elternteil oder Lebenspartner einverstanden ist. Entsprechendes gilt bei nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern, denen die gemeinsame Sorge zusteht.

Auch für den Fall, dass ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung vorgesehen ist, ist der Antrag von beiden Berechtigten zu unterzeichnen. Es muss jedoch jeder Elternteil oder Lebenspartner zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen einen eigenen Antragsvordruck ausfüllen.

Ein **Wechsel** in der Anspruchsberechtigung beim Bezug des Landeserziehungsgeldes mit dem (Ehe)Partner ist nur zum **Ende eines Lebensmonats** des Kindes möglich.

5

Früherkennungsuntersuchung

Anspruch auf Landeserziehungsgeld **besteht nur**, wenn die erforderliche Früherkennungsuntersuchung durchgeführt wurde und ein entsprechender **Nachweis** darüber vorgelegt wird. Als Nachweis dient die beiliegende Bescheinigung der/des (Kinder)Ärztin/Arztes; die Bescheinigung ist für Sie kostenfrei. Sie können auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Kinder-Untersuchungsheftes übersenden. Kosten für amtlich beglaubigte Kopien werden allerdings **nicht erstattet**. Bei einer persönlichen Vorsprache in Ihrer Regionalstelle des ZBFS genügt auch die Vorlage des Kinder-Untersuchungsheftes. Bitte sehen Sie von der Übersendung des Kinder-Untersuchungsheftes ab; bei Verlust kann **keine Haftung** übernommen werden.

In Abhängigkeit vom Leistungsbeginn ist folgende Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen:

- **U 6**
bei Leistungsbeginn des Landeserziehungsgeldes zwischen dem 13. und 24. Lebensmonat des Kindes
- **U 7**
bei Leistungsbeginn des Landeserziehungsgeldes zwischen dem 25. und 29. Lebensmonat des Kindes
- **zeitnahe Früherkennungsuntersuchung**
bei späterem Leistungsbeginn des Landeserziehungsgeldes (z.B. Adoption eines Kindes)
- **vergleichbare ärztliche Untersuchung**
bei Wohnsitz des Kindes im Ausland

Die Früherkennungsuntersuchung U 6 kann nur bis zum 14. Lebensmonat und die U 7 bis zum 27. Lebensmonat des Kindes durchgeführt werden.

Wird ein **Nachweis** über die Früherkennungsuntersuchung **nicht geführt**, muss der Antrag auf Landeserziehungsgeld in der Regel **abgelehnt** werden. In Fällen **besonderer Härte** (z.B. längerer Krankenaufenthalt des Kindes, Adoption des Kindes) kann von dem Nachweis abgesehen werden. Erläutern Sie bitte ggf. die besondere Härte im Antragsvordruck.

In Bayern sind die Eltern **gesetzlich verpflichtet**, die Teilnahme ihrer Kinder an den **Früherkennungsuntersuchungen** sicherzustellen. Wird daher der Nachweis der maßgeblichen Früherkennungsuntersuchung nicht vorgelegt, kommt – zusätzlich zur Versagung der Leistung – eine Meldung der Nichtvorlage an das zuständige **Jugendamt** in Betracht.

Die folgenden Ausführungen unter Nr. 6 bis 10 beziehen sich auf die gesamte Bezugsdauer des Landeserziehungsgeldes (siehe Nr. 3 bis 5).

6 Hauptwohnung/gewöhnlicher Aufenthalt

Landeserziehungsgeld erhält, wer seine **Hauptwohnung** oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten vor Leistungsbeginn in **Bayern** hat. Erfolgte innerhalb dieses Zeitraumes der **Zuzug** aus Thüringen, Sachsen, einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz nach Bayern, vermerken Sie dies bitte auf Ihrem Antrag.

Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. **Hauptwohnung** ist die Wohnung, die überwiegend genutzt wird und wo sich der Lebensmittelpunkt der Familie befindet. Bei mehreren Wohnungen ist eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde vorzulegen, aus der sich ergibt, welche Wohnung seit wann die Hauptwohnung ist.

Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland

Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland **Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare** und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Landeserziehungsgeld erhalten, wenn sie oder ihr (Ehe)Partner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

7 Kindschaftsverhältnis

Landeserziehungsgeld erhalten

- Eltern, denen das Personensorgerecht zusteht,
- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben („Lebenspartner“),
- der nicht sorgeberechtigte Elternteil mit Zustimmung des anderen Elternteils, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt.

Die Adoption bzw. der Beginn der Adoptionspflege ist durch eine Bestätigung des Jugendamtes oder der Adoptionsvermittlungsstelle nachzuweisen. Bei fehlendem Sorgerecht ist der gemeinsame Haushalt durch eine Meldebescheinigung zu belegen.

In Fällen besonderer Härte (z.B. bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz) kann von dem Erfordernis der Personensorge, der eigenen Betreuung oder der Einschränkung der Erwerbstätigkeit abgesehen werden. Ausnahmsweise haben Großeltern, Tanten, Onkel, ältere Geschwister des Kindes oder deren Ehegatten oder Lebenspartner Anspruch auf Landeserziehungsgeld, ohne dass ihnen die Personensorge zusteht, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Landeserziehungsgeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

8 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie.

Für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

9 (Erwerbs)Tätigkeit

Landeserziehungsgeld erhält, wer im Bezugszeitraum (siehe Nr. 4) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar.

Zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Wochenstunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 Achte Buch Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Bei Inanspruchnahme von **Urlaub** während des Bezugszeitraumes werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Sofern dadurch die zulässige durchschnittliche Wochenstundenzahl überschritten wird, besteht in den betroffenen Lebensmonaten kein Anspruch.

Arbeitnehmer benötigen bei einer Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden eine Bestätigung des Arbeitgebers.

Einkünfte während des Bezugszeitraumes

Wird während des Bezugs von Landeserziehungsgeld von der berechtigten Person eine zulässige Erwerbstätigkeit ausgeübt oder aufgenommen, werden die voraussichtlichen Einkünfte (ohne Sonderzuwendungen) während dieser Erwerbstätigkeit berücksichtigt. Gleiches gilt für den Bezug von Entgeltersatzleistungen (siehe Nr. 31). Dies kann zu einer Neuberechnung und damit zu einer Kürzung oder zum Wegfall des Landeserziehungsgeldes führen. Einkünfte, die gemäß §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz (EStG) pauschal versteuert werden können (z.B. Minijob), gelten nicht als Einkommen.

Vor Aufnahme oder Änderung einer zulässigen Erwerbstätigkeit oder vor Beantragung einer Entgeltersatzleistung sollten Sie sich deshalb durch das ZBFS beraten lassen.

Eine **Aufnahme** oder **Änderung** der Erwerbstätigkeit und die Gewährung von Entgeltersatzleistungen während des Bezugszeitraumes sind dem ZBFS **unverzüglich mitzuteilen**.

10 Leistungen anderer Länder oder Staaten

Der Bezug von Landeserziehungsgeld aus anderen Bundesländern (z.B. Sachsen oder Thüringen) reduziert die Leistungsdauer des Bayerischen Landeserziehungsgeldes um die entsprechende Anzahl der Monate.

Die dem Landeserziehungsgeld, dem Elterngeld und dem Mutterchaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind in der Regel anzurechnen und schließen insoweit das Landeserziehungsgeld aus.

11 Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel Bezieher von Landeserziehungsgeld und Eltern in der Elternzeit beitragsfrei weiter versichert, wenn sie vorher Pflichtmitglieder waren. Die Beitragsfreiheit betrifft nur das Landeserziehungsgeld und erstreckt sich nicht auf andere beitragspflichtige Einnahmen.

Einkommensfragebogen

Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig.

Einkommensgrenzen

Die Höhe der Einkommensgrenze wird bestimmt durch den Familienstand und die Erhöhungsbeträge für weitere Kinder. Entscheidend hierfür sind die **Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung**.

Die Einkommensgrenze beträgt bei

• Ehegatten und Lebenspartnern , die nicht dauernd getrennt leben, und bei Paaren in einer eheähnlichen Gemeinschaft	25.000 Euro
• anderen Berechtigten	22.000 Euro

Die Einkommensgrenze erhöht sich um **3.140 Euro** für jedes weitere Kind (siehe Nr. 20).

Überschreitet das maßgebliche Familieneinkommen die jeweilige Einkommensgrenze, führt dies entweder zur Kürzung oder zum Wegfall des Landeserziehungsgeldes.

Maßgeblicher Einkommenszeitraum

Für die Berechnung des Landeserziehungsgeldes ist grundsätzlich das **Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes** (siehe Nr. 30 bis 40) maßgeblich. Bei **Adoptionen** tritt an diese Stelle das Kalenderjahr der Aufnahme des Kindes.

Für Erwerbseinkommen und Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person gelten abweichende Regelungen (siehe Nr. 31).

20 Erhöhung der Einkommensgrenze und Dauer des Landeserziehungsgeldes

Erhöhungsbetrag

Die genannten Einkommensgrenzen erhöhen sich um **3.140 Euro** für jedes **weitere Kind**, für das entweder Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender (Ehe)Partner bzw. Lebenspartner

- Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage, Kinderzuschuss) erhalten oder
- Kindergeld nur deswegen nicht erhalten, weil für das Kind eine andere Leistung gewährt wird, die das Kindergeld ausschließt.

Das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, kann bei der Erhöhung der Einkommensgrenze nicht zusätzlich einbezogen werden.

Dauer

Höhe und Dauer des Landeserziehungsgeldes (siehe Seite 2) sind davon abhängig, ob es sich um das erste, zweite oder mindestens dritte Kind der Familie handelt. Bei der Festlegung der Reihenfolge der Kinder werden nur Kinder berücksichtigt, für die entweder Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender (Ehe)Partner bzw. Lebenspartner Kindergeld erhalten oder Kindergeld nur deswegen nicht erhalten, weil für das Kind eine andere Leistung gewährt wird, die das Kindergeld ausschließt.

30-40 Einkommensbegriff

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG der **berechtigten Person und ihres (Ehe)Partners** abzüglich **24 vom Hundert** der Einkünfte als Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bzw. **19 vom Hundert** der Einkünfte bei Beamten, Soldaten etc. zuzüglich **Entgeltersatzleistungen**.

Es werden somit neben den Entgeltersatzleistungen Einkünfte aus

- a) nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer)
- b) selbständiger Arbeit
- c) Gewerbebetrieb
- d) Land- und Forstwirtschaft
- e) Vermietung und Verpachtung
- f) Kapitalvermögen
- g) sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG

berücksichtigt. Auch **Einkünfte**, die allein nach **ausländischem Steuerrecht** zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, fließen in die Berechnung ein.

zu a/

Bei Einkünften aus **nichtselbständiger Tätigkeit** geben Sie bitte alle **Werbungskosten** an, wenn diese im maßgebenden Kalenderjahr höher waren als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag gem. § 9a Nr. 1 EStG von 1.000 Euro jährlich. Die Ermittlung der Werbungskosten erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen.

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile, die auf einem früheren Dienstverhältnis beruhen (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender Vorschriften).

zu b, c und d/

Wurden Einkünfte aus **selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft** erzielt, sind Unterlagen, aus denen sich die Einkünfte ersehen lassen, grundsätzlich beizufügen. Veräußerungsgewinne sind ebenfalls mit zu berücksichtigen.

zu d) und e/

Wenn Sie Einkünfte aus **Land- und Forstwirtschaft** erzielen, die nicht von der Einkommensteuer erfasst wurden, fügen Sie bitte bei:

- die Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) und
- den Antrag, der dieser Bescheinigung zu Grunde liegt.

Sie erhalten dann ggf. – ebenso wie bei Einkünften aus **Vermietung und Verpachtung** – von Ihrer Regionalstelle des ZBFS einen zusätzlichen Fragebogen.

zu f/

Bei Einkünften aus **Kapitalvermögen** ist der Jahresbetrag ohne Abzug des entsprechenden Sparer-Pauschbetrages einzutragen.

zu g/

Wenn Sie oder Ihr (Ehe)Partner Unterhalt erhalten, der vom Unterhalt Leistenden mit Anlage U als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG geltend gemacht wird, gehört dieser **Unterhalt** zu den **Einkünften** nach § 22 EStG. Unterhaltsleistungen an die Kinder zählen nicht dazu.

Der Berechnung wird zu Grunde gelegt

- der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer), Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften (§ 22 EStG),
- der **Gewinn** bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (ohne Freibetrag nach § 13a Abs. 3 EStG), Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit.

Ergeben sich bei der erziehungsgeldberechtigten Person oder ihrem (Ehe)Partner bei einer Einkunftsart **Verluste** (z.B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung), werden diese Verluste bei der Ermittlung des Familieneinkommens i.S.d. Landeserziehungsgeldgesetzes **nicht berücksichtigt**.

Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen der berechtigten Person und ihres (Ehe)Partners aus dem Kalenderjahr der Geburt des Kindes. Für Erwerbseinkommen und Entgeltersatzleistungen der berechtigten Person gelten abweichende Regelungen (siehe Nr. 31).

Steuerbescheid oder vergleichbare Unterlagen

Sofern Sie und/oder Ihr (Ehe)Partner für das **Geburtsjahr des Kindes** bereits einen **Steuerbescheid** vom Finanzamt erhalten haben, fügen Sie diesen bitte bei.

Haben Sie und/oder Ihr (Ehe)Partner (noch) **keinen Steuerbescheid** für das **Geburtsjahr des Kindes**, erklären Sie bitte, welche Einnahmen Sie und/oder Ihr (Ehe)Partner hatten und belegen Sie dies mit aussagekräftigen Unterlagen, wie z.B.

- Lohnsteuerkarte
- Jahresverdienstbescheinigung
- Lohnsteuerbescheinigung
- Arbeitgeberbestätigung
- Bezugsermitteilungen
- maschinelle Bescheinigung des Landesamtes für Finanzen
- Auszüge aus der laufenden Buchführung, wie letzte betriebswirtschaftliche Auswertung
- monatliche Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben
- vorläufige Gewinnermittlung
- Abschlussbilanz für das abgelaufene Kalenderjahr
- Umsatzsteuervoranmeldung

Bei Gewinneinkünften sind insbesondere auch die steuerlichen Regelungen zur Absetzung für Abnutzung (**AfA**) mitzuteilen. **Verluste** in den einzelnen Einkunftsarten sind ebenfalls anzugeben (mit roter Farbe oder Minuszeichen).

30 Einkommen Antragsteller/in im Kalenderjahr der Geburt des Kindes

Sofern Sie für das **Geburtsjahr des Kindes** bereits einen **Steuerbescheid** vom Finanzamt erhalten haben, fügen Sie diesen bitte bei. Weitere Angaben sind dann nur zu den **ausländischen Einkünften** erforderlich.

Kreuzen Sie Einkunftsarten **nicht an**, erklären Sie damit, dass Sie **kein entsprechendes Einkommen** erzielen.

31 Einkommen Antragsteller/in im Bezugszeitraum

Erwerbseinkommen

Ist die berechtigte Person während des Landeserziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, bleiben ihre Einkünfte aus einer vorherigen Erwerbstätigkeit unberücksichtigt. Übt sie dagegen während des Landeserziehungsgeldbezugs eine zulässige Erwerbstätigkeit aus (siehe Nr. 9), sind ihre voraussichtlichen durchschnittlichen **Erwerbseinkünfte in dieser Zeit** maßgeblich.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum kann damit zu einer Neuberechnung und zu einer Kürzung oder zum Wegfall des Landeserziehungsgeldes führen. Einkünfte, die gem. §§ 40 bis 40b EStG pauschal versteuert werden können (z.B. Minijobs), gelten nicht als Einkommen. Werden mehrere Minijobs ausgeübt und betragen die Einkünfte insgesamt mehr als 450 Euro monatlich, werden diese Einkünfte berücksichtigt.

Kreuzen Sie Einkunftsarten **nicht an**, erklären Sie damit, dass Sie **kein entsprechendes Einkommen** erzielen.

Entgeltersatzleistungen

Erhält die berechtigte Person während des Bezugs von Landeserziehungsgeld **Entgeltersatzleistungen**, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletzungsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld oder aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistungen, werden diese als Einkommen berücksichtigt.

Auch **Elterngeld für ein weiteres Kind** ist eine zu berücksichtigende **Entgeltersatzleistung**, soweit es (pro Kind) den Mindestbetrag in Höhe von monatlich 300 Euro zuzüglich Geschwisterbonus in Höhe von 75 Euro übersteigt.

Ein Pauschalabzug von 19 bzw. 24 vom Hundert ist für Entgeltersatzleistungen **nicht** vorgesehen.

40 Einkommen anderer Elternteil im Kalenderjahr der Geburt des Kindes

Neben den unter Nr. 30 bis 40 genannten Einkommen sind die **Entgeltersatzleistungen**, wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletzungsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld oder aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistungen, aus dem Geburtsjahr des Kindes bei der Berechnung des Landeserziehungsgeldes zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch das **Elterngeld**, soweit es (pro Kind) den Mindestbetrag in Höhe von monatlich 300 Euro zuzüglich Geschwisterbonus in Höhe von 75 Euro übersteigt.

Ein Pauschalabzug von 19 bzw. 24 vom Hundert ist für Entgeltersatzleistungen **nicht** vorgesehen.

Ausfüllhinweis

Sofern Ihr (Ehe)Partner für das **Geburtsjahr des Kindes** bereits einen **Steuerbescheid** vom Finanzamt erhalten hat, fügen Sie diesen bitte bei. Weitere Angaben sind dann nur zu den **Entgeltersatzleistungen** und den **ausländischen Einkünften** erforderlich.

Kreuzen Sie Einkunftsarten **nicht an**, erklären Sie damit, dass Ihr (Ehe)Partner **kein entsprechendes Einkommen** erzielt.

50 Absetzungsbeträge

Von der Summe der positiven Einkünfte (siehe Nr. 30 bis 40) werden folgende **Absetzungen** vorgenommen:

- **24 vom Hundert** der ermittelten Einkünfte bzw. **19 vom Hundert** bei Beamten, Soldaten etc.; diese Minderung erfolgt jedoch **nicht** bei Entgeltersatzleistungen,
- **Unterhaltsleistungen** an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht um 3.140 Euro erhöht werden kann (siehe Nr. 20), bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden (an Eltern, geschiedene Ehegatten etc.),
- **Pauschbetrag** entsprechend § 33b Abs. 1 bis 3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kinder- geld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 EStG oder des § 4 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person, ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder – bei eheähnlicher Gemeinschaft – des anderen Elternteils.

Berechnung des Landeserziehungsgeldes

Das ermittelte Einkommen wird mit der Einkommensgrenze verglichen. Vom übersteigenden Einkommen werden beim

- **ersten Kind** fünf vom Hundert
- **zweiten Kind** sechs vom Hundert
- **dritten und jedem weiteren Kind** sieben vom Hundert

auf das Landeserziehungsgeld angerechnet.

Ein Betrag von weniger als 10 Euro pro Lebensmonat wird nicht gezahlt. Auszuzahlende Beträge werden auf volle Euro gerundet, und zwar unter 50 Cent nach unten, sonst nach oben.

Ein Berechnungsbeispiel finden Sie in den Antragsunterlagen.

Ergänzende Hinweise

Gründe für eine Neuberechnung

Die Entscheidungen zum Landeserziehungsgeld sind in der Regel endgültig. Neuberechnungen sind auf **Antrag** nur bei folgenden wesentlichen Änderungen möglich:

- Minderung des durchschnittlichen monatlichen Einkommens im Bezugszeitraum um mindestens 20 vom Hundert gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes
- Geburt eines weiteren Kindes im Bezugszeitraum
- Nachträglicher Eintritt eines Härtefalls (siehe Nr. 7)
- Neuer oder höherer Anspruch auf einen Pauschbetrag wegen der Behinderung eines Kindes oder eines Elternteils (siehe Nr. 50)

Bitte beachten Sie, dass eine Neuberechnung mit Beginn des nächsten Lebensmonats nach der wesentlichen Änderung, rückwirkend jedoch nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung, durchgeführt werden kann.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen

Das Landeserziehungsgeld ist nicht zu versteuern, nicht pfändbar und wird bei der Berechnung von anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld) nicht berücksichtigt. Im Unterschied zum Elterngeld unterliegt es nicht dem Progressionsvorbehalt im Sinne des § 32b EStG.

Pfändungsschutz

Das Landeserziehungsgeld ist nicht pfändbar. Das auf ein Pfändungsschutzkonto überwiesene Landeserziehungsgeld ist nicht im pfändungsfreien Betrag enthalten. Damit ist es bei einer Konto-pfändung nicht geschützt. Eine entsprechende Erhöhung des pfändungsfreien Betrages kann jedoch z.B. beim zuständigen Vollstreckungsgericht erwirkt werden.

Mitteilungspflichten

Wenn Sie entgegen der schriftlichen Erklärung im Antrag Ihren Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, wahrheitswidrige Angaben machen oder entscheidungserhebliche Tatsachen verschweigen, wird dies mit Bußgeld geahndet oder strafrechtlich verfolgt.

Nach Art. 10 BayLERzGG handelt ordnungswidrig, wer u.a. für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld erforderliche Angaben und Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Eine Strafbarkeit kann sich z.B. ergeben aus § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) oder aus §§ 267 ff Strafgesetzbuch (Urkundsdelikte). Jeder Verdacht auf eine entsprechende Straftat wird zur Anzeige gebracht.

Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist in der Regel die Regionalstelle des ZBFS, in deren Bezirk der/die Antragsteller/in seinen/ihren Wohnsitz hat (siehe nächste Seite).

Wenn Beschäftigte oder Entwicklungshelfer und deren Ehegatten ins Ausland entsandt werden, ist in der Regel die Regionalstelle des ZBFS zuständig, in deren Bezirk sich der Sitz der entsenden- den Stelle befindet. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in Bayern beschäftigt sind, deren Wohnsitz sich aber im Ausland befindet, ist in der Regel die Regionalstelle des ZBFS zuständig, in deren Bezirk sich der Beschäftigungsort oder der Sitz des Arbeit- gebers oder Dienstherrn befindet.

Notizen

Wohnsitz in	Erziehungsgeldstelle	Geburtstag des Kindes	E Mail und Telefon	Telefax
Mittelfranken	ZBFS Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a (Servicezentrum: Roonstraße 22) 90429 Nürnberg		poststelle.mfr@zbfs.bayern.de (09 11) 9 28-0 (Vermittlung) oder	
		01. bis 15. des Monats	(09 11) 9 28-24 44	(09 11) 9 28-19 15
		16. bis 31. des Monats	(09 11) 9 28-24 89	(09 11) 9 28-19 16
Niederbayern	ZBFS Region Niederbayern Friedhofstraße 7 84028 Landshut		poststelle.ndb@zbfs.bayern.de (08 71) 8 29-0 (Vermittlung) oder	
		01. bis 15. des Monats	(08 71) 8 29-5 37	(08 71) 8 29-1 86
		16. bis 31. des Monats	(08 71) 8 29-5 20	(08 71) 8 29-1 87
Oberbayern Bitte beachten Sie die Zuständigkeit nach Geburtstag!	ZBFS Region Oberfranken Hegelstraße 2 95447 Bayreuth	01. bis 05. des Monats	poststelle.ofr-selb@zbfs.bayern.de Direktwahl *) (0 92 87) 8 03-0 (Vermittlung) Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 59	Direktwahl *) (0 92 87) 8 03-5 98 Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 98
	ZBFS Region Oberpfalz Landshuter Straße 55 93053 Regensburg	06. bis 10. des Monats	poststelle.opf@zbfs.bayern.de Direktwahl *) (09 41) 78 09-00 (Vermittlung) Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 51; 14 60	Direktwahl *) (09 41) 78 09-14 16 Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 41
	ZBFS Region Oberbayern Dienstgebäude Bayerstraße 32 80335 München	11. bis 20. des Monats	poststelle.obb2@zbfs.bayern.de (0 89) 1 89 66-0 (Vermittlung) oder (0 89) 1 89 66-13 98	(0 89) 1 89 66-14 94 oder (0 89) 1 89 66-14 95
	ZBFS Region Oberbayern Dienstgebäude Richelstraße 17 80634 München	21. bis 31. des Monats	poststelle.obb1@zbfs.bayern.de (0 89) 1 89 66-0 (Vermittlung) oder (0 89) 1 89 66-24 90	(0 89) 1 89 66-25 96
Oberfranken	ZBFS Region Oberfranken Hegelstraße 2 95447 Bayreuth	01. bis 31. des Monats	poststelle.ofr@zbfs.bayern.de (09 21) 6 05-1 (Vermittlung) oder (09 21) 6 05-23 11	(09 21) 6 05-29 11
Oberpfalz	ZBFS Region Oberpfalz Landshuter Straße 55 93053 Regensburg		poststelle.opf@zbfs.bayern.de (09 41) 78 09-00 (Vermittlung) oder	
		01. bis 10. des Monats	(09 41) 78 09-61 25	(09 41) 78 09-14 14
		11. bis 20. des Monats	(09 41) 78 09-61 26	
		21. bis 31. des Monats	(09 41) 78 09-61 27	
Schwaben	ZBFS Region Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg		poststelle.schw@zbfs.bayern.de (08 21) 57 09-01 (Vermittlung) oder	
		01. bis 15. des Monats	(08 21) 57 09-32 02	(08 21) 57 09-90 15
		16. bis 31. des Monats	(08 21) 57 09-32 14	(08 21) 57 09-90 16
Unterfranken	ZBFS Region Unterfranken Georg-Eydel-Straße 13 97082 Würzburg		poststelle.ufr@zbfs.bayern.de (09 31) 41 07-01 (Vermittlung) oder	
		gerade Geburtstage	(09 31) 41 07-3 42	(09 31) 41 07-3 33
		ungerade Geburtstage	(09 31) 41 07-3 22	(09 31) 41 07-3 43

*) Durch die **Rufumleitung** können Sie die Regionen Oberpfalz und Oberfranken des ZBFS zu den Tarifen nach bzw. in München erreichen. Wenn Sie in **Oberbayern** wohnen und Ihr Kind in den **ersten zehn Tagen eines Monats** geboren ist, können Sie sich an die **Auskunfts- und Beratungsstelle** beim ZBFS, **Region Oberbayern**, Dienstgebäude Bayerstraße 32, wenden und dort ggf. auch Ihren Antrag abgeben.